



Ausstelleranmeldung Energiemesse Bielefeld 07. - 08. Mai 2011

Aussteller:

Firma / Rechtsform:
Ansprechpartner:
Straße / Hausnummer:
PLZ / Ort:
Telefon:
Fax:
E Mail:

Rechnungsanschrift (sofern abweichend):

Firma / Rechtsform:
Ansprechpartner:
Straße / Hausnummer:
PLZ / Ort:
Telefon:
Fax:
E Mail:

Ansprechpartner während der Messe:

Name:
Mobil Tel:
E-Mail:

Folgende Produkte stellen wir aus:

Standfläche:

<input type="text"/> m ²	Inselstand (min. 3 Seiten offen):	140,00 € pro m ²
<input type="text"/> m ²	Innenstand:	130,00 € pro m ²
<input type="text"/> m ²	Außengelände:	55,00 € pro m ²
<input type="checkbox"/>	Pauschale für Mitaussteller:	300,00€ pro Aussteller

Standangaben:

Tiefe: _____ m Breite: _____ m Bauhöhe: _____ m

(Bei Außenständen Maße inkl. Anhängergabel angeben)

Strombedarf (230V): _____ kW kostenfrei

Starkstrombedarf (400V): ja _____ nein _____ 50,00€ pro Anschluss

Starkstromanschluss wird für folgende Geräte benötigt: _____

Teppichboden: ja _____ nein _____ 9,00€ pro m²

Hiernit bitte/n ich/wir um Bereitstellung einer Standfläche für die Energiemesse – Sonne, Holz & Wärme 2011. Mit dieser Anmeldung erkenne/n ich/ wir die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und Rahmenbedingungen in allen Punkten vorbehaltlos an. Die Bedingungen sind Vertragsbestandteil. Die Preise verstehen sich netto zzgl. 19% MwSt. Alle Preise beinhalten Nebenkosten wie Strom(230V) und die Teilnahme von 2 Personen am Ausstellerabend (Dieses gilt ab einer Standgröße von 10 m². Weitere Personen können gegen Zahlung einer Kostenpauschale teilnehmen.). 50 % der Ausstellungsgebühr sind nach der Bestätigung der Teilnahme fällig. Die restlichen 50 % sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen.

Ort, Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift:

Bitte senden Sie uns die ausgefüllte Anmeldung per Post oder Fax an die unten angegebene Adresse.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die „Energiemesse - Sonne, Holz & Wärme“

1. Veranstalter

- a) Veranstalter ist die Public Entertainment AG, Pagenstecherstr. 74, 49090 Osnabrück, Telefon 0541/600830. Im Folgenden wird der Veranstalter benannt.
b) Der Veranstalter ist berechtigt, Dritten die Erfüllung der sich für ihn aus dem Standmietenvertrag ergebenden Pflichten zu übertragen. Hierzu kann der Veranstalter insbesondere eine andere Firma mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltung beauftragen.

2. Veranstaltung

Die Veranstaltung wird bzw. kann als Ausstellung, Präsentation, Vorführung oder Messe bezeichnet werden.

3. Teilnehmer

Betreiber von Sonderständen, insbesondere von Gastronomieständen, müssen ihre Qualifikation bzw. Berechtigung jederzeit nachweisen können (z.B. Ausweis, Gesundheitszeugnis, Gutachten) und eventuell notwendige (behördliche) Genehmigungen selbst beschaffen.

4. Anmeldung

- a) Die Anmeldung erfolgt nur schriftlich unter Verwendung des von dem Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformulars. Die Anmeldung enthält nur ein Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Standnutzungsvertrages.
b) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die "Allgemeinen Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen", die ortspolizeilichen, die gewerblichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Hausordnung verbindlich für sich und für alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an.
c) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

5. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

- a) Der Standnutzungsvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann durch Zusendung einer schriftlichen Zulassungsentscheidung oder durch Übermittlung der Rechnung erfolgen.
b) Über die Zulassung und Platzteilung entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
c) Der Vertragsschluss zwischen Aussteller und Veranstalter kommt zustande, wenn die Zulassungsentscheidung oder die Rechnung beim Aussteller eingegangen ist. Aus der Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Standnutzungsvertrages.

6. Ausstellungsgegenstände und Warenangebot

- a) Das Ausstellungs- bzw. Warenangebot ergibt sich grundsätzlich aus den Teilnehmerinformationen des Veranstalters oder dem Titel der Veranstaltung.
b) Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen am Stand ausgestellt sein. Nicht ausdrücklich angemeldete Waren dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters angeboten werden. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann auch während der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleiben hiervon unberührt.
c) Sollte der Veranstalter - z.B. durch behördliche Anordnung - gezwungen sein, das geplante Warenangebot der Veranstaltung abzuändern, hat der Aussteller die Vorgaben des Veranstalters zu beachten. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ausgleich etwaiger Ausfälle durch den Veranstalter besteht nicht.
d) Sofern ihm das Ausstellungs- oder Warenangebot nicht eindeutig bekannt ist, hat sich der Aussteller rechtzeitig beim Veranstalter hierüber zu informieren.
e) Der Aussteller muss jederzeit und unverzüglich in der Lage sein, während der Veranstaltung eine Preisdeklaration vorzunehmen.
f) Konkurrenzschutz wird grundsätzlich nicht gewährt.

7. Standeinteilung

- a) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung sowie durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
b) Die Standeinteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Im Regelfall erfolgt die Mitteilung rechtzeitig vor der Veranstaltung in Form eines Lageplans mit Standplatzmarkierung. Beanstandungen haben innerhalb von 8 Tagen ab Zugang schriftlich zu erfolgen. Erfolgt keine Beanstandung hat der Aussteller den zugewiesenen Standplatz rechtsverbindlich anerkannt.
c) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standplatz einzunehmen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet, besetzt und mit Ausstellungsgegenständen belegt zu halten.
d) Der Veranstalter kann dem Aussteller einen anderen Standplatz zuweisen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Dies kann auch noch während der Veranstaltung geschehen.
e) Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers können aus einer hierdurch notwendigen Standverlegung nicht abgeleitet werden.
f) Der Veranstalter ist berechtigt, die Anordnung des Ausstellungsgebietes zu ändern. Ersatzansprüche des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

8. Miete und Nebenkosten

Die Preise für Standmiete und Nebenkosten entnehmen sie bitte dem Anmeldeformular. Die Preise verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Heizung und Stromversorgung

- a) Je Messestand wird ein Stromanschluss 230V mit drei Anschlüssen zur Verfügung gestellt. Nach
b) Der Aussteller ist verpflichtet, sein Ausstellungsgegenstände gegen Kondenswasserschäden zu schützen. Schäden durch Kondenswasserbildung gehen allein zu Lasten des Ausstellers.

10. Änderungen - Höhere Gewalt

- a) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Erfolgt die Absage mehr als 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung, erhält der Aussteller die bereits gezahlte Standmiete zurückerstattet. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 2 Monate, vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden dem Aussteller 2/3 der Standmiete zurückerstattet. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung, werden dem Aussteller 50% der Standmiete zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch in jedem Fall die auf seine Veranlassung bereits entstandenen besonderen Kosten, z.B. für die Standgestaltung o. ä., selbst zu entrichten.
b) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, z.B. durch höhere Gewalt oder auf behördliche Anordnung, verkürzt oder vorzeitig geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.
c) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, zeitlich verlegt werden, kann der Aussteller nur dann Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweist, dass sich hierdurch für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen Messe- oder Ausstellungsveranstaltungen ergibt, die eine Teilnahme unzumutbar macht.
d) Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

11. Standgestaltung

- a) Der Standaufbau erfolgt gemäß der Anweisung des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass
- die Standabgrenzung genau eingehalten wird, - Gänge, Notausgänge, Feuerlöscher usw. freigehalten werden,
- jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Ausstellern ausgeschlossen ist,
- der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht.
b) Sämtliche Sonderleistungen gehen zu Lasten des Ausstellers, auch wenn sie bestellt sind, später aber nicht in Anspruch genommen werden sollten.
c) Für Schäden an Mobiliar, Einrichtung und Ausstellungsraum haftet der Aussteller.
d) Der Aussteller hat Gelegenheit, sich vor der Veranstaltung von der Ausführung der Sonderleistungen zu überzeugen. Reklamationen können nur bis zum Eröffnungstag der Veranstaltung berücksichtigt werden.
e) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Standinhabers am Stand anzubringen. Für die Beschilderung sorgt der Veranstalter.
f) Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller einer schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach, kann die Entfernung oder Abänderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen bzw. in Auftrag gegeben werden. Der Veranstalter kann bei besonders schweren Verstößen auch den Abbau des Standes verlangen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete ist in diesem Fall nicht gegeben.
g) Werbemaßnahmen außerhalb des Standes dürfen vom Aussteller auf dem ZUK und DBU Gelände nicht getätigt werden. Dies schließt auch den Zaun um das Gelände und Flyerverteilung auf dem Parkplatz ein.

12. Standauf- und abbau

- a) Die nachfolgend genannten Zeiten für Auf- und Abbau sind verbindlich. **Die Aufbauzeiten für Ihren Stand werden Ihnen rechtzeitig vor der Messe mitgeteilt. Der Standabbau hat bis spätestens Montag, 28.03.2011 12:00 Uhr zu erfolgen.** Beanstandungen hinsichtlich Abweichungen der Lage, Art oder Größe des Standes von den vertraglichen Absprachen müssen vor Beginn des Aufbaus, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden.
b) Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 15:00 Uhr nicht begonnen worden, kann der Veranstalter den Standplatz anderweitig vergeben. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu tragen.
c) Die Ausstellungsfläche ist spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin in dem übernommenen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbaubeginn zurückgelassenes Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.
d) Der Aussteller haftet für Instandhaltung und Reinigung seines Standplatzes sowie für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.
e) Vor dem Verlassen des Ausstellungsgebietes hat sich der Aussteller beim Veranstalter ordnungsgemäß abzumelden.
f) Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standortform vorgenommen werden. Der Aufbau von angemieteten Leihständen erfolgt durch den Veranstalter bzw. durch einen vom Veranstalter beauftragten Unternehmer. Für den sonstigen Aufbau und die Gestaltung der Stände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Auf die Bauordnung des Landes Niedersachsen wird hingewiesen.
g) Der vorzeitige Abbau während der Veranstaltungszeit ist nicht zulässig.

Public Entertainment AG

Pagenstecherstr. 74
49090 Osnabrück
www.peag.de

Telefon

+ 49 541 600 830
Fax
+49 541 600 8310
info@peag.de

Hauptsitz

Osnabrück, Deutschland
Handelsregister
Amtsgericht Osnabrück
HR 18988

Vorstand

Peter Band
Aufsichtsrat
Richard Brockmeyer (V.)



h) Der Standabbau und Abtransport der Waren/ Stände muss bis **Montag, 28.03.2011 12:00 Uhr** geschehen. Nach 12:00 Uhr bevollmächtigt der Aussteller die Public Entertainment AG die Ware aus den Räumlichkeiten und Zelt zu entfernen. Eine Haftung für die Waren/ Stände der Aussteller übernimmt die Public Entertainment AG nicht.

13. Überlassung des Standes an Dritte - Mehrere Nutzer

- a) Der Aussteller ist nicht dazu berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise Dritten unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, den Stand zu tauschen oder Aufträge zum Verkauf für Dritte anzunehmen.
- b) Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist kostenpflichtig.

14. Zahlungsbedingungen

- a) 50% der Ausstellungsgebühr sind nach der Bestätigung der Teilnahme fällig. Die Restlichen 50% sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen..
- b) Zahlt der Aussteller trotz Mahnung und Fristsetzung auf eine fällige Rechnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, eine sofortige Kündigung des Standnutzungsvertrages auszusprechen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die volle Standmiete als Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Aussteller weist einen geringeren Schaden des Veranstalters nach. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter überlassen.
- c) Macht der Veranstalter von seinem vorstehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch und hat der Aussteller bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung seine Zahlungspflicht weiterhin nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig über den Stand zu verfügen, nachdem er seine Absicht hierzu dem Aussteller 3 Tage zuvor schriftlich angezeigt hat. In diesem Fall ist der Aussteller auch weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Standmiete einschließlich Nebenkosten verpflichtet.
- d) Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder bei Vermietung zu einem Zeitpunkt von weniger als 8 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag vor der Veranstaltung vorgebracht werden.

15. Rücktrittsmöglichkeiten

- a) Aussteller, die sich angemeldet und vom Veranstalter in Form einer Zulassungsentscheidung oder Rechnung zugelassen worden sind, können grundsätzlich von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Veranstalter wirksam.
- b) Der Aussteller haftet für jeden durch seinen Rücktritt entstehenden Mietausfall und hat dem Veranstalter diesen sowie sämtliche Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen zu ersetzen.
- c) Der Veranstalter räumt dem Aussteller ausdrücklich das Recht ein, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- d) Bleibt ein Aussteller der Veranstaltung fern, ohne einen wirksamen Rücktritt zu erklären, ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des nicht erschienenen Ausstellers.
- e) Es besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht bis zum 31.08.2010. Danach wird bei Rücktritt bis zum 31.10.2010 eine Bearbeitungsgebühr von 25% der Ausstellergebühr und bei Rücktritt bis zum 31.12.2010 eine Bearbeitungsgebühr von 50 % der Ausstellergebühr erhoben. Bei Rücktritt ab 01.01.2011 ist die gesamte Ausstellergebühr fällig.

16. Veranstaltungsverlauf

- a) Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände das uneingeschränkte Hausrecht.
- b) Bei Verstößen gegen diese „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ kann der Veranstalter den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Insbesondere jegliches Missachten von Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ stellt einen Verstoß im vorgenannten Sinne dar. Der Aussteller kann zudem von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und mit einer Vertragsstrafe in Höhe einer Standmiete belegt werden. Die Schließungs- und Räumungskosten werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Der Betrieb einiger Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern, Filmen sowie die Durchführung von Modeschauen bedürfen besonderer schriftlicher Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.
- d) Jeder Aussteller hat sich an den üblichen Umgang mit Besuchern und anderen Ausstellern zu halten. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten (z.B. besondere Standgestaltung, Ausrufen, Lautsprecher, Licht, o.ä.) bedürfen der konkreten Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- e) Das Mitbringen von Tieren ist während der Veranstaltung untersagt.

17. Haftung

- a) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw.
- b) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung bei Schäden, Verlusten usw., die zwischen den Veranstaltungstagen sowie in der Zeit nach Auf- und Abbau eintreten, auch wenn durch den Veranstalter eine Bewachung gestellt wird. Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen, für eine Bewachung selbst zu sorgen.
- c) Der Aussteller ist zur Versicherung seines Messgutes verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung, soweit nicht im Einzelfall durch den Aussteller ein dem Veranstalter zuzurechnender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- d) Der Veranstalter übernimmt nur die allgemeine Überwachung und Kontrolle während der Öffnungszeiten der Veranstaltung. Zu allen anderen Zeiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter und Waren.

18. Sonstiges

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton- und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Veröffentlichung, Werbeprospekte usw. zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht. Gewerbsmäßiges vorgenanntes Tun, bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

19. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter aus oder aufgrund des Standnutzungsvertrages, die nicht spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht worden sind, sind verwirkt.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.